

Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze

Berlin, 24. Februar 2017

www.ddiv.de • Eine starke Gemeinschaft



DDIV-Handlungsempfehlung

Im Rahmen der Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie der EU (2014/61/EU) ist am 01.10.2016 das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sollen die Kosten für den Breitbandausbau in Deutschland durch effizientere Verfahren und eine Steigerung der Transparenz gesenkt werden.

Den Netzbetreibern werden damit Ansprüche auf die Nutzung existierender passiver Netzinfrastrukturen zugeschrieben. Die Verlegung von geeigneten passiven Netzinfrastrukturen und Glasfaserkabeln wird bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten und bei der Erschließung von Neubaugebieten zukünftig gewährleistet. Zu den passiven Netzinfrastrukturen zählen unter anderem Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenlagen sowie Trägerstrukturen wie Türme, Masten und Pfähle.

Auswirkungen auf Miet- und Wohnungseigentumsverwalter

Artikel 77 k Telekommunikationsgesetz (TKG) erlaubt den Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, ihr öffentliches Telekommunikationsnetz in den Räumen eines Teilnehmers abzuschließen. „Teilnehmer“ kann dabei sowohl ein Wohnungseigentümer wie auch ein Mieter sein, in dessen Auftrag die Erschließung der Wohnung erfolgt (sog. Wohnungsstich). Der Anspruch des Netzbetreibers betrifft dabei nur die Wohnung nicht das gesamte Gebäude.

Der Gebäude- oder Wohnungseigentümer ist zur Duldung verpflichtet, wenn die Eingriffe in seine Rechte so gering wie möglich erfolgen. Der Duldungsanspruch des Teilnehmers gegenüber dem Gebäude- oder Wohnungseigentümer auf Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist jedoch nur dann gegeben, wenn keine geeignete gebäudeinterne Infrastruktur bis zum Teilnehmer vorhanden ist. Das ist der Fall, wenn Netzinfrastruktur gänzlich fehlt, die vorhandene Netztechnik bereits ausgelastet ist oder aber technisch nicht geeignet ist, um die über die Infrastruktur des Netzbetreibers am Hausanschluss oder entsprechendem Zugangspunkt bereit gestellte Netzdienstleistung ohne spürbare Qualitätseinbußen für den Teilnehmer bereitzustellen. Die Norm verpflichtet den Gebäudeeigentümer auch, den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen, soweit dies zum Netzabschluss erforderlich ist.

Der Anspruch kann sich auch gegen einen sonstigen Betreiber der Netzinfrastruktur richten, z.B. wenn sich der Breitbandkabelnetzanbieter das Eigentum an der gesamten Infrastruktur vorbehalten hat.

Zurückgewiesen kann die Maßnahme nur dann werden, wenn eine Mitbenutzung unzumutbar wäre. So beispielsweise, wenn durch die Inanspruchnahme die bestehende Versorgung beeinträchtigt wäre oder eine Vermehrung der Netzinfrastruktur technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient wäre (§ 70 k Abs. 2 TKG).

Das Entgelt für die Mitbenutzung der Infrastruktur wird zwischen dem Eigentümer/Betreiber der Netzinfrastruktur sowie dem Teilnehmer/Antragsteller frei verhandelt. Kommt eine Einigung über

die Bedingungen der Mitbenutzung nicht zustande, so kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als Streitbeteiligungsstelle beantragen. Die Netzagentur entscheidet dann mit Bindungswirkung über die Rechte und Pflichten oder Versagungsgründe (§ 77 n TKG). Die Parteien haben ab Antragstellung zwei Monate Zeit, sich über die Modalitäten zu einigen.

Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümergeinschaft

Regelmäßig dürften die technischen Bestandteile des Gebäudes, auf deren Mitbenutzung ein Anspruch begründet wird, im gemeinschaftlichen Eigentum stehen. Die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft sind daher unter den genannten Voraussetzungen verpflichtet, den Wohnungstich zu dulden. Um die Verfahren effizient abwickeln zu können, sollten die Wohnungseigentumsverwalter mit den Medienversorgungsunternehmen, die über das Breitbandkabelnetz Signale liefern, folgende Punkte klären:

- Welche Up- und Downloadgeschwindigkeiten bestehen bereits?
- Ist das verlegte Netz kapazitätsmäßig in der Lage, weitere Leitungen störungsfrei aufzunehmen?
- Ist eine Doppelung der Infrastruktur technisch möglich?

Diese Informationen sind erforderlich, um auf einen entsprechenden Antrag eines Netzbetreibers positiv oder negativ reagieren zu können.

Ferner sollten die WEG-Verwalter die Netzbetreiber auffordern, einen entsprechenden Mitbenutzungsvertrag vorzulegen, der sodann mit den Wohnungseigentümern abzusprechen ist.

Nach Auffassung des DDIV besteht im Hinblick auf die Zustimmung bzw. Ablehnung Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümersammlung, da die Maßnahme den Mitgebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums regelt. Bei einem ablehnenden Beschluss der Wohnungseigentümersammlung - darauf ist vorab hinzuweisen - entscheidet die Bundesnetzagentur als Streitschlichterin.

gez.
Martin Kaßler
Geschäftsführer

Berlin, 24. Februar 2017